

Amts-Blatt

Erscheint täglich.

der Stadt Wiesbaden.

Erscheint täglich.

Druck und Verlag der Wiesbadener Verlagsanstalt Emil Bommert in Wiesbaden.

Geschäftsstelle: Mauritiusstraße 8. — Telephon No. 199.

Nr. 101.

Mittwoch, den 2. Mai 1900.

XV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf
Freitag, den 4. Mai l. J.,
Nachmittags 4 Uhr,
in den Bürgeraal des Rathhauses zur Sitzung ergebenst
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Ersatzwahl für ein vor Ablauf der Dienstzeit ausgeschiedenes Mitglied des Magistrats.
 2. Auswahl von Mitgliedern der Einkommensteuer-Voreinschätzungs- und der Veranlagungs-Kommission, sowie deren Stellvertreter.
 3. Neuwahl eines Mitgliedes des Schulvorstandes der gewerblichen Fortbildungsschule.
 4. Ein Baugesuch der Herren Eichacker u. Müller wegen Errichtung eines Landhauses an der Wallmühlstraße.
 5. Aenderung des Alchiliniplanans der Augustastrasse an ihrer Einmündung in die Frankfurterstrasse.
 6. Veräußerung einer Feldwegfläche an der Seerobenstrasse durch Tausch.
 7. Ein Gesuch um Gewährung eines Beitrags zur Errichtung eines „Studentenheims“ in Pettau.
 8. Antrag des Magistrats betr. Gewährung von Wittwengeld.
- (Zu No. 1, 2 und 3 berichtet der Wahlausschuß, zu No. 4 und 5 der Bauausschuß, zu No. 6 der Finanzausschuß).

Wiesbaden, den 30. April 1900.

Der Vorsitzende
der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im neuen Rathhause, Zimmer Nr. 16, nachmittags von 5 bis 6 Uhr an folgenden Tagen statt:

29., 30. 31. Mai, 1., 2., 11., 12., 13., 15., 16., 26., 27., 28.,
29., 30. Juni, 3., 4., 5., 6., 7., 8., 17., 18. und 19. September,
für Kinder aus infizierten Häusern am 20. und 21. September.

Die Termine für die Wiederimpfungen werden den betreffenden Kindern in den Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus infizierten Häusern ist Termin auf den 22. September, nachmittags von 5—6 Uhr angesetzt.

Der Eingang zum Impflocal erfolgt durch das Portal gegenüber dem Neubau des Hotels „zum grünen Wald.“

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermin vorzustellen. Nachschau findet Nachmittags von 5—6 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des vorgeschriebenen Impfscheines aus dem Impflocal entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern-, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflegebefohlenen pünktlich

zur Impfung und zur Nachschau zu stellen. Anderfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1899 und früher geborene Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorschriftswidrig entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Abimpfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zu verwendende Impfstoff aus dem staatlichen Impfstitut zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden. Auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermin fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impfstermin mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinigung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man versäume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibt unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Molau) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schuppoden entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am 8. Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3—4 Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schuppoden ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wech-

Polizei-Verordnung.

betreffend den Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage und in der entlang derselben hergestellten Verbindungsstraße zwischen Taunusstraße und Kranzplatz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1876 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 20. Juni 1888, sowie des § 64 der Straßenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 und der auf denselben bezüglichen Bekanntmachung vom 31. August 1876 nachstehende **Polizei-Verordnung** erlassen.

§ 1. Kindern unter 10 Jahren, sofern dieselben nicht durch erwachsene Verwandte oder Erzieher beaufsichtigt werden, sowie Kinderwärtinnen ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und in der Trinkhalle untersagt.

§ 2. Personen im Arbeitsanzug oder in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder andere Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und in der Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Kochbrunnen-Anlage untersagt.

§ 3. Während der Monate April bis einschließlich Oktober ist bis 9 Uhr Morgens das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage verboten.

§ 4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und in die Trinkhalle ist verboten.

§ 5. Die entlang der Kochbrunnen-Anlage hergestellte Verbindungsstraße zwischen Taunusstraße und Kranzplatz darf von Passfuhrwerken nur insoweit benutzt werden, als deren Ladung ganz oder theilweise für die Bewohner dieses Straßentheils bestimmt ist.

Während der Brunnenmusik darf der letztere von Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Wiesbaden, den 17. Juni 1889.

Der Polizei-Präsident.
v. Rheinbaben.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Benutzung der in den städtischen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1876 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 20. Juni 1888, sowie des § 64 der Straßenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 und der auf denselben bezüglichen Bekanntmachung vom 31. August 1876 nachstehende **Polizei-Verordnung** erlassen.

§ 1. Kindern unter 10 Jahren, sofern dieselben nicht durch erwachsene Verwandte oder Erzieher beaufsichtigt werden, ferner Dienstboten oder Personen im Arbeits-Anzuge oder unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den städtischen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Kurverwaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 12. Juli 1892.

Königliche Polizei-Direction.
Schütte.

Vorstehende Polizei-Verordnungen werden hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Magistrat.
v. Jbell.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer ca. 196 m langen Betonrohr-Kanalstrecke des Profils 45/30 cm in der Leisingstraße, von der Martinstraße bis zur Frankfurterstraße, sollen verdingen werden.

Zeichnungen und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause Zimmer Nr. 75 eingesehen, die Verdingungsunterlagen im Zimmer 57 gegen Zahlung von 50 Pfg. bezogen werden.

Verschllossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis spätestens

Dienstag, den 3. Mai 1900
Vormittags 11 Uhr

einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienenen Bieter stattfinden wird.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Wiesbaden, den 28. April 1900.

Stadtbaupamt, Abtheilung für Kanalisationswesen.

Der Obergericht:
Frensch.

5289

Verdingung.

Für den Neubau: „Feuerwache, Acciseamt und Leihhaus“ an der Neu- und Schulgassen-Ecke hiersebst sollen nachstehend bezeichnete Arbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden:

- Loos I Zimmererarbeiten für das Acciseamt und Leihhaus,
- II die Feuerwache,
- III Dachdeckerarbeiten für das Acciseamt und Leihhaus,
- IV die Feuerwache,
- V Spenglerarbeiten für das Acciseamt und Leihhaus,
- VI die Feuerwache.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 42, gegen Zahlung von 25 Pf. für jedes Loos bezogen werden.

Verschllossene und mit der Aufschrift „**F. A. 3** Loos . . .“ versehene Angebote sind spätestens bis **Dienstag, den 15. Mai 1900, Vormittags 11 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 27. April 1900.

Stadtbaupamt, Abtheilung für Hochbau.

Der Stadtbaumeister:

Genzmer.

5253



Mittwoch, den 2. Mai 1900:

Abonnements-Konzerte

des

städtischen Kur-Orchesters

unter Leitung seines Kapellmeisters, des Kgl. Musikdirektors Herrn Louis Lästner.

Nachm. 4 Uhr.

- | | |
|---|---------------|
| 1. Ouverture zu „Isabella“ | Suppé. |
| 2. In Waldesflur, Charakterstück aus „Innere Stimmen“ | A. Jensen. |
| 3. „O schöner Mai“, Walzer | Joh. Strauss. |
| 4. I. Finale aus „Die Hugenotten“ | Meyerbeer. |
| 5. Les Chasseresses, Prélude aus der Sylvia-Suite | Delibes. |
| 6. Madrigal | Manpeon. |
| 7. Fantasie aus „Die verkaufte Braut“ | Smetana. |
| 8. Huldigungsmarsch | Wagner. |

Abends 8 Uhr:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Barataria-Marsch | Sullivan. |
| 2. Ouverture zu „Die Vestalin“ | Spontini. |
| 3. Adelaide, Lied | Beethoven. |
| 4. Jägerlatein, Polka | Komzák. |
| 5. Hopak, kleinrussischer Kosakentanz aus „Mazepa“ | Tschaikowsky. |
| 6. Ouverture zu „Tell“ | Rossini. |
| 7. Balletmusik aus „Die Camissarden“ | Langert. |
| Solo-Violine: Herr Konzertmeister Irmer. | |
| Solo-Violoncell: Herr Eichhorn. | |
| 8. II. ungarische Rhapsodie | Liszt. |

Kurhaus zu Wiesbaden.

Am Samstag, den 5. Mai. d. Js., 8½ Uhr Abends, findet:

Réunion dansante

im weissen und rothen Saale des Kurhauses statt.

Zum Besuche dieser besonderen Veranstaltung werden hiermit diejenigen **Kurfreunden**, welche **Jahres-** oder **Saisonkarten** und diejenigen **hiesigen Einwohner**, welche **Abonnementskarten** zum Kurhause gelöst haben, ergebenst **eingeladen**.

Die Einführung von **Nicht-Inhabern** solcher Karten kann generell **nicht** gestattet werden.

Tageskarten, sowie eine Beikarte für minderjährige Söhne berechnen **nicht** zum Besuche der Réunion.
Anzug: **Balltoilette** (Herren) Frack und weisse Binde.

Städtische Kur-Verwaltung:
von Ebmeyer, Kurdirector.

Bekanntmachung.
Aus unserem neuen Arbeitshaus, Raingerlandstraße 6,
liefern wir frei ins Haus:

a) Anzünchholz.

geschnitten und fein gespalten, per Centner Mk. 2.

b) Buchenholz

geschnitten und grob gespalten per Centner Mk. 1,50.

Bestellungen werden im Rathhause, Zimmer 13, Vormittags zwischen 9—1 und Nachmittags zwischen 3—6 Uhr entgegengenommen.

Nichtamtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Gefunden: 1 grünes Portemonnaie mit Inhalt, 2 Schlüssel, 1 Messer, 1 Hut, 1 Ueberzieher, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Geldbörse aus schwarzer Seide, 1 Anhängsel, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 desgleichen, 1 Herrenuhr aus Ridel, 1 goldene Damenuhr mit Kette, 1 Sturmlaterne, 1 Theil einer anscheinend goldenen Damenuhrkette, 1 Visitenkarten-Etui mit Karlen, 1 Knabenweste mit Uhrkette und Kapsel, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 weißes Taschentuch gezeichnet E. v. B., 1 Kneifer aus Schildkrot, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 desgleichen, 1 Parfümfläschchen (Flacon), 1 seidener Damengürtel, 1 goldene Damenhalskette, 1 Brille, 1 Armband aus gelbem Metall, 1 Fingerring, anscheinend aus Messing, 1 schwarzer Damenschirm, 1 Uhrkette aus unedlem Metall, 1 Peitsche mit grünem Stiel, 1 Zehnmarkstück, 1 Pferdebede, wasserdicht, gezeichnet E. N., 1 goldenes Armband mit Schloßchen, 1 Paar Glacehandschuhe, 1 weißes Taschentuch mit Monogramm S.

Zugelaufen: 1 kleiner schwarzbrauner Hund, 1 H. rothbrauner Hund, 1 Foxterrier, 1 großer rothweißer Hund, 1 kleiner rehbrauner Hund, 1 kleiner schwarzer Spitz, 1 großer schwarzer langhaariger Hund.

Wiesbaden, den 28. April 1900.

Der Polizei-Präsident.
R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.



Vom 1. Mai ab tritt bei den Wiesbadener Straßenbahnen und Nerobergbahn der Sommerfahrplan in Kraft. Ausgang und



Laufplan sind auf dem Bureau, Louisenstraße 7, die letzteren bei den Schaffnern erhältlich. 266/44

Die Betriebsverwaltung
der Wiesbadener Straßenbahnen.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 2. Mai 1900, Mittags 12 Uhr, versteigere ich im Pfandlokale, Dogheimerstraße 11/13 dahier:

1 Vertikow, 1 Cylinderbureau, 1 Secretär, 1 Waaren-, 1 Silber- und 1 Kleiderschrank, 1 Palme u. dgl. mehr öffentlich meistbietend zwangsweise gegen Baarzahlung.

Lonsdorfer,

5347

Gerichtsvollzieher, Helenenstr. 30, I.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 2. Mai 1900 Mittags 12 Uhr, werden in dem Pfandlokale Dogheimerstraße 11/13 dahier:

2 Betten, 1 Sopha, 1 Kleiderschrank, 2 Kommoden, 1 Büffet, 1 Waschkommode, 1 Vertikow, 1 Consol, 1 Ladenschrank, 1 Theke u. A. m.

Öffentlich zwangsweise gegen Baarzahlung versteigert.

Wiesbaden, den 1. Mai 1900.

5351

Sichhosen, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 2. Mai 1900., Vormittags 12 Uhr, werden in dem Pfandlokale Dogheimerstr. 11/13 dahier:

1 compl. Bett, 4 Kleiderschränke, 2 Secretäre, 1 Vertikow, 9 Kommoden, 1 Console, 1 Waschkommode, 1 Nachtschränken, 6 Sophas, 1 Tisch, 1 Schreib- und Nähstisch, 4 Stühle, 1 Regulator, 1 Standuhr, 2 Oelgemälde, 10 Bilder, 1 Spiegel, 1 Cassen-, 1 Ladenschrank, 1 Theke, 1 photograph. Apparat, 4 Broschen, 1 Pfandschein, 1 Federrolle, 2 Pferde u. A. m.

Öffentlich zwangsweise gegen Baarzahlung versteigert.

Wiesbaden, den 1. Mai 1900.

5348

Wollenhaupt, Gerichtsvollzieher.

Sonnenberg.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Impfgeschäft findet hier am 11. Mai l. Js. statt.

Ort: Rathhaus.

Termin: Nachmittags 2 Uhr.

Impfart: Herr Dr. Müb.

Reihenfolge: 1. Erstimpfliche.

2. Wiederimpfliche.

Impfpflichtig sind in diesem Jahre:

- a) die 1899 geborenen Kinder und die Kinder aus früheren Jahren, welche entweder noch gar nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind;
- b) die 1888 geborenen Schulkinder und die 1886 und 1887 geborenen Kinder, welche entweder noch gar nicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind.

Die Nachschau wird am 18. Mai l. Js. abgehalten und zwar in demselben Orte, zur selben Stunde und in derselben Reihenfolge wie vorstehendes Impfgeschäft. Abdrücke der Verhaltensvorschriften werden den Angehörigen der Impfliche und Wiederimpfliche zugehen.

Das genaue Durchlesen und die strikte Befolgung der darin gegebenen wichtigen Winke wird im gesundheitlichen Interesse der Kinder warm an's Herz gelegt.

Sonnenberg, 25. April 1900.

Der Bürgermeister:
Schmidt.

3034

Bekanntmachung.

Das öftere gründliche Reinigen und Gießen der Ortsstraßen (Bankette und Fährbahn) wird den Hausbesitzern dringend in Erinnerung gebracht.

Weiter wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß das Ausschütten und Laufenlassen von Schmutzwasser aller Art auf die Ortsstraßen, in die Räder, sowie sonstiger öffentlicher Anlagen, wie Pumpen, Brunnen etc. strengstens verboten ist.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 9 bezw. 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Sonnenberg, 25. April 1900.

Der Bürgermeister.

3033

Schmidt.

Blinden-Anstalt

Walfmühlstr. 13

empfehlen die Arbeiten ihrer Höfliche und Arbeiter:
Arbe jeder Art und Größe, Bürstenwaaren, als: Besen, Schrubber, Abseife- und Wurzelbürsten, Anschmierer, Kleider- und Wischbürsten etc., ferner: Fußmatten, Klopfer, Strohfleile etc.
Höfliche werden schnell und billig neugeflochten, Korb-Reparaturen gleich und gut ausgeführt.
Auf Wunsch werden die Sachen abgeholt und wieder zurückgebracht.

Blinden-Heim

Emserstr. 51,

Auerbad (Hessen), Hotel und Pension zur Arone.
Sommerfrische. — Ausflugsort. 3021
Pensions-Prospekte und Führer gratis. Bes. G. Diefenbach.